

Neue Zufahrt zum SSB

Ab sofort ist die Zufahrt zum Kasernengelände und damit zum SSB an der Kreuzung „Ickerweg-Dodeshausweg-Am Limberg“ nicht mehr möglich!!! Die Zufahrt ist ab sofort nur über die „Vehrter Landstraße“ möglich!!



Anfahrt: NEU – Die Zufahrt zum ehemaligen Kasernengelände erfolgt jetzt über die Vehrter Landstraße

- von Süden: über A33 und B65 (Ausfahrt Richtung Osnabrück-Nord/Belm-Mitte/Belm) weiter über Haster Str. und Vehrter Landstraße
- von Norden/von Osnabrück-Haste: über Vehrter Landstraße
- aus dem Stadtzentrum: über Knollstr., Ellerstr., Vehrter Landstraße

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sind wir über die Linien 15 und M5 erreichbar. Eine Übersicht zu den Ersatzhaltestellen während der Bauphase finden Sie in diesem pdf-Dokument.

DOSB zu Urteil des Bundesfinanzhofes

Stellungnahme des DOSB zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Mai 2022:



Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom vergangenen Donnerstag (12. Mai) (Az. V R 48/20) wurde in den vergangenen Tagen in Sportdeutschland viel diskutiert. Thomas Arnold, DOSB-Vorstand Finanzen, erklärt hierzu: „Wir können unsere knapp 90.000 Sportvereine mit Blick auf einen ganz wichtigen Punkt beruhigen: die in den Medien aufgeworfene Frage einer Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen stellt sich auch weiterhin nicht. Echte Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerbar, da hier gar kein Leistungsaustausch vorliegt.“ Der Deutsche Olympische Sportbund wird sich in der kommenden Woche in der AG Gemeinnützigkeit mit den Mitgliedsorganisationen mit dem Urteil und seinen möglichen Folgen auseinandersetzen.

(Quelle: LSB-Homepage)

Platzpflege: Neue Einzelfallentscheidung des Bundesfinanzhofes

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem Urteil vom 30. März 2022 mit der Umsatzsteuerpflicht eines Sportvereins bei Zuschüssen einer Gemeinde zur Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage. Anlässlich einer Klage des TSV Hillerse gegen ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes stellt der Bundesfinanzhof fest:



„Zahlungen einer Gemeinde an einen Sportverein im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung einer zur langfristigen Eigennutzung überlassenen Sportanlage, die es dem Sportverein ermöglichen sollen, sein Sportangebot aufrechtzuerhalten, können nicht umsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse für die Tätigkeit des Sportvereins darstellen.“ Das Urteil aus dem Jahr 2018 wurde aufgehoben und an das Nds. Finanzgericht zurückgewiesen.

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen begrüßt dieses Urteil. „Allen Betroffenen ist zu empfehlen, die Auswirkungen des Urteils auf ihre konkrete Situation hin zu prüfen. Der LSB selbst steht im Austausch mit dem DOSB und den Finanzbehörden, um aus dem Urteil resultierende konkrete Handlungsempfehlungen geben zu können“, sagt der LSB-Vorstandsvorsitzende Reinhard Rawe.

Quelle. BFH:2021:U.181121.VR17.20.0

(LSB-Newsletter)

Corona-Sonderprogramm 2022



Vorlagen Instagram

Auch 2022 stellt das Land Niedersachsen für Sportorganisationen im Rahmen eines Corona-Sonderprogramms für Sportorganisationen Fördermittel bereit. Die Antragsfrist endet am 15. November 2022

Gemeinnützige Sportorganisationen können eine Billigkeitsleistung in Form von Einmalzahlungen – in Höhe von 70 Prozent der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 150.000 Euro – erhalten, wenn sie aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind. Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist allerdings nicht vorgesehen. Die Sportorganisationen können – im Rahmen der Gesamthöhe von 150.000 Euro – auch mehrere Anträge stellen.

Eine Billigkeitsleistung setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten

zwischen dem 16. 3. 2020 und dem 31. 12. 2022 zu zahlen (Liquiditätsengpass). Die Einmalzahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde gelangen über diesen Link zum Antragsformular:
<https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp>

Richtlinie zum Corona-Sonderprogramm 2022 für Sportorganisationen

FAQ zur Richtlinie

Satzung, Ordnungen, Richtlinien 2022 ab sofort online

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen geht mit der Ausgabe 2022 seiner Broschüre „Satzung Richtlinien Ordnungen“ einen weiteren Schritt in Richtung einer digitalen Verwaltung. Die Broschüre erscheint erstmals nicht mehr in einer Druckauflage für alle



Mitgliedsvereine sowie die Sportbünde, Landesfachverbände und den LSB, sondern nur noch in einer kleinen Druckauflage für Funktionstragende in den Sportbünden, Landesfachverbänden und beim LSB selbst. Die vollständige pdf-Datei sowie die Sportförderrichtlinien für die Anspruchsgruppen, die Ordnungen

und die LSB-Satzung stehen auf der LSB-Homepage in der Rubrik Mitglieder zum Download bereit.

Ein wesentlicher Grund für die Umstellung ist, dass sich die bisherige Praxis, Mitgliedsvereinen mit der Januar-Ausgabe des LSB-Magazins ein kostenfreies Print-Exemplar zur Verfügung zu stellen, nicht mehr als praxistauglich erwiesen hat. Angesichts häufiger Wechsel auf den Führungsposten in den Vereinen lag die vollständige Druckausgabe sehr oft nicht dort, wo sie benötigt wurde. Auch aus den Vereinen selbst kamen immer häufiger Hinweise, dass der LSB auf den Versand der Broschüren mit Blick auf Nachhaltigkeitserwägungen verzichten sollte. Stattdessen wurde nach einer Download-Möglichkeiten gefragt.

Richtlinien für Sportvereine

(Quelle: LSB-Homepage)

Transparenzregister: Befreiung für Vereine vereinfacht

Vereine können sich durch eine Neufassung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes vereinfacht von den Gebühren befreien lassen. Ein entsprechendes individualisiertes Antragsformular wird derzeit



postalisch an die eingetragenen Vereine versandt und muss ausgefüllt zurückgeschickt werden.

Die Information der Bundesanzeiger GmbH im Wortlaut:

„Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde zum 1. August 2021 das Verfahren für eine mögliche Gebührenbefreiung für Vereinigungen nach § 20 GwG, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen ab dem laufenden Jahr 2021 erheblich vereinfacht. Ein solcher Antrag kann mittels eines Antragsformulars unkompliziert gestellt werden. Wenn im Antrag auf Gebührenbefreiung die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt wird, dass die registerführende Stelle beim Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf, bedarf es keiner weiteren Nachweise mehr im Hinblick auf die Bescheinigung der Verfolgung eines steuerbegünstigten Zweckes (vgl. § 24 Abs. 1 Sätze 2, 3 GWG).

Das entsprechende individualisierte Antragsformular wird derzeit postalisch an die eingetragenen Vereine versandt. Der Verein kann das ausgefüllte und sodann unterzeichnete Antragsformular an uns per Mail, Fax oder Post zurücksenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass Vereine mit ähnlichen Namen existieren, weshalb wir individualisierte Antragsformulare versenden. Diese sind bereits zur einfacheren Abwicklung auf Seiten der Vereine von uns mit den Daten aus dem Index des jeweiligen Vereinsregistergerichts vorgefüllt sowie mit einem QR-Code versehen.

Wir bitten um Geduld bis alle individualisierten Antragsformulare an die Vereine versendet sind. Von der Vervielfältigung des Antragsformulars bitten wir abzusehen, da diese hier nicht verarbeitet werden können und die Bearbeitung des Befreiungsantrages erheblich verzögern.“

Erfolgreiche Antragsstellung. Die Videosprechstunde der Niedersächsischen Lotto- Sport-Stiftung

Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung ist immer nur so gut wie die von ihr geförderten Projekte. Um potentiellen Antragsteller:innen zu helfen und die Chance auf eine



erfolgreiche Antragstellung zu erhöhen, hat die Stiftung eine monatliche Videosprechstunde eingerichtet.

Jeden ersten Montag im Monat werden Mitarbeiter:innen der Stiftung für Sie bereitstehen, um Ihnen Ihre Fragen zur Antragstellung bei der Stiftung zu beantworten.

Nächster Termin: 06.12.2021 von 16:30 – 17:30 Uhr

Den Link zur Videosprechstunde finden Sie [hier](#).

Bundestag und Bundesrat erlauben weiterhin virtuelle

Versammlungen- Verlängerung gilt bis 31.08.2022

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht erklärt aus Anlass der Verlängerung der Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung Anfang September im Deutschen Bundestag:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

„Für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Parteien, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften ist es wichtig, dass sie auch für das nächste Jahr ihre Versammlungen mit einer sicheren Rechtsgrundlage planen können. Es ist gut, dass wir mit dem nun vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verlängerungsgesetz klar sagen: Auch für Frühjahr und Sommer 2022 wird es die Möglichkeit geben, von den Erleichterungen für Versammlungen wie bereits in den Jahren 2020 und 2021 Gebrauch zu machen und etwa Hauptversammlungen virtuell durchzuführen. Das gibt den Unternehmen und allen anderen betroffenen Rechtsformen Planungssicherheit.“ Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht
Hiermit verbunden ist auch die Erlaubnis zur Durchführung und zur rechtlichen Beschlussfähigkeit von virtuellen Hauptversammlungen in diesem Zeitraum.

Auf Grund der weiterhin ungewissen Entwicklung der Pandemiesituation und daraus resultierender möglicher Versammlungsbeschränkungen auch im kommenden Winter und Frühjahr wird vorsorglich eine Verlängerung der Erleichterungen zur Durchführung von Versammlungen für Aktiengesellschaften und weitere Rechtsformen (GmbHs, Genossenschaften, Vereine, Parteien, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften) vorgenommen. Die Regelungen sollen bis zum 31. August 2022 weitergelten, damit die

betroffenen Rechtsformen frühzeitig ihre Versammlungen rechtsicher planen können.

Erforderlich sind Änderungen in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG), durch die die Geltung dieser besonderen Vorschriften verlängert wird.

Das bedeutet, dass die genannten Rechtsformen weiterhin von den Erleichterungen für Versammlungen Gebrauch machen können. Besonders für große Aktiengesellschaften, die weiterhin die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen erhalten, ist eine Planungssicherheit für die Durchführung von Hauptversammlungen wichtig.

Das Gesetz ist seit dem 28. Oktober 2020 in Kraft und im Bundesgesetzblatt (BGBI. Teil I, S. 2258) veröffentlicht.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2021/0907_virtuelle_Hauptversammlung.html

LSB-Förderprogramm Mitgliederrückgewinnung

Bis zum 31. Oktober 2021 läuft das neue LSB-Förderprogramm Mitgliedergewinnung in Vereinen, um dem Rückgang der Mitglieder als Folge der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Mit Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung und -

rückgewinnung sollen im Rahmen der #sportVEREINTuns-Kampagne sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen angesprochen werden. Die maximale Fördersumme beträgt pro Verein 1000 Euro bzw. bei inklusiven Maßnahmen 1350 Euro.



Richtlinie

Merkblatt Richtlinie

Förderantrag

Honorarabrechnung Helfer

Unterstützungs- und Bildungsfonds der Stadt Osnabrück

Im April diesen Jahres hat der **Rat der Stadt Osnabrück** die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen und Angebote auf den Weg zu bringen um für Kinder und Jugendliche die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern.



Ziel ist es, sowohl Lernrückstände aufzuarbeiten, als auch die psychosozialen und emotionalen Auswirkungen in den Blick zu nehmen und diesen engagiert und angemessen zu begegnen. Zu diesem Zweck wurde ein „**Bildungs- und Unterstützungsfonds**“ eingerichtet. Die Angebote sollten und sollen unbürokratisch und bedarfsgerecht auf den Weg gebracht werden.

Daher wurde frühzeitig beschlossen in einer ersten Phase passende und bedarfsgerechte Angebote, gemeinsam mit lokalen Partnern in der Stadt zu planen und durchzuführen. In einem zweiten Schritt sollen diese Angebote erweitert und ausgebaut werden.

Unter www.osnabrueck.de/corona-fonds können Ideen, Projekte und Maßnahmen geschildert werden, um somit das Portfolio von Unterstützungsleistungen noch breiter und zielgerichteter aufzustellen.

Anträge können bis zum 15. September eingereicht werden. Ein Fachgremium der Verwaltung wird gemeinsam mit dem **„Netzwerk Bildung – Stiftungen für die Region Osnabrück“** die Sichtung vornehmen und über Umfang und Einsatzmöglichkeiten beraten, entscheiden und alle Antragsstellenden sehr zeitnah benachrichtigen.

Es werden ausschließlich Anträge genehmigt, die nicht durch die Bundes- und Landesprogramme (Aufholprogramm, Startklar für die Zukunft etc.) abgedeckt werden können.